

Stationäre elektrische Batteriespeicher in Verbindung mit einer neu zu errichtenden Photovoltaikanlage

Nebenbestimmungen

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wird vorübergehend für den Fördergegenstand „Stationäre elektrische Batteriespeicher in Verbindung mit einer neu zu errichtenden Photovoltaikanlage“ zugelassen. Dies bedeutet, dass Sie nach Antragstellung aber vor Erhalt des Zuwendungsbescheides mit Ihrem Vorhaben beginnen können.

Die Erlaubnis zum vorzeitigen Maßnahmebeginn begründet keinen Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung. Der Anspruch auf Fördermittel entsteht erst mit Erhalt eines noch abzuwartenden Zuwendungsbescheides. Die endgültige Entscheidung über Ihren Förderantrag und die Förderhöhe kann erst nach vollständiger Prüfung der Antragsunterlagen erfolgen.

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind zu beachten (Downloadbereich).

Darüber hinaus beinhaltet der Zuwendungsbescheid folgende Nebenbestimmungen, die vor Erhalt des Zuwendungsbescheides gelten:

- Der Zuwendungsbescheid wird unwirksam, wenn die Maßnahme nicht innerhalb des Durchführungszeitraums (*Zeitraum, in dem die Maßnahme durchgeführt werden soll*) durchgeführt wurde, das heißt die Maßnahme ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden kann, und/oder der entsprechende Verwendungsnachweis nicht fristgerecht vorgelegt wurde (auflösende Bedingung). (*Der Durchführungszeitraum wird mit Erteilung des Zuwendungsbescheids festgesetzt, er beträgt in der Regel ein Jahr.*)
- Für die Auszahlung der Zuwendung ist der Vordruck „Verwendungsnachweis und Auszahlungsantrag“ und die Fachunternehmererklärung einzureichen. (*Die Vordrucke werden als Anlage dem Zuwendungsbescheid beigelegt.*)
- Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, innerhalb der Zweckbindungsfrist (*fünf Jahre ab Ablauf des Bewilligungszeitraums*) im Rahmen einer Vollprüfung folgende Unterlagen zu prüfen:
 - Nachweis der Antragsberechtigung gemäß Antragstellung
 - Auftragsbestätigung (en)
 - Rechnung(en)
 - Zahlungsnachweis(e) (Kontoauszug oder Bestätigung des Kreditinstituts über die ausgeführte Überweisung. Barquittungen, Einzahlungsbelege, Umsatzanzeigen usw. sind nicht zulässig)
 - Nachweis über die neu errichtete Photovoltaikanlage

- Foto von der geförderten Maßnahme
- Insoweit die Maßnahme im Rahmen des gewerbsmäßigen Vertriebs erfolgt, sind die „Besonderen Nebenbestimmungen für Bauträger“ (BNBest-B) zu beachten (Downloadbereich).
- Die Höhe der öffentlichen Fördermittel darf die entsprechenden Höchstgrenzen des Artikels 41 der AGVO nicht überschreiten (**gilt nicht für Privatpersonen**).
- Die Höhe aller Fördermittel (auch nicht öffentliche) für die Maßnahme ist auf 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben begrenzt. Durch das Verwendungsnachweisverfahren kann die Zuwendungshöhe gegebenenfalls neu festgelegt werden.
Werden neben der gewährten Zuwendung weitere Fördermittel (auch nicht öffentliche) beantragt, so ist dieser Zuwendungsbescheid der bewilligenden Stelle zwecks Prüfung der Förderhöchstgrenze vorzulegen.
- Eine Kumulierung mit Mitteln aus anderen Förderprogrammen des Landes Nordrhein-Westfalen ist ausgeschlossen.
- Die angeschlossene Photovoltaikanlage muss neu errichtet werden.
- Das Verhältnis der installierten Leistung der Photovoltaikanlage in kWp zur Kapazität des Batteriespeichers in kWh darf maximal 1 zu 2 betragen.
- Für jede Photovoltaikanlage und für jeden Standort ist die Anzahl der förderfähigen Batteriespeicher auf ein Batteriespeichersystem beschränkt.